



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20249 Hamburg

XBau-Nachricht
REWE Markt GmbH, NL Nord
Rudolf-Diesel-Strasse 36
24559 Henstedt-Ulzburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Telefon 040 42804-6810
Telefax 040 42790-4848
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner Herr Tarik Caliskan

Zimmer 106
Telefon 040 42804-6461
E-Mail tarik.caliskan@hamburg-nord.hamburg.de

GZ.: N-WBZ-2162-2026

Hamburg, 7. August 2026

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 64a HBauO
Bezug	
Eingang	15.07.2026
Grundstück	
Belegenheit	Dorotheenstraße 116 - 122
Baublöcke	410-011
Flurstück	2719 in der Gemarkung: Winterhude

Änderung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.
2x Spanntuchbanner 2x Wallwasher (Lichtleiste)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 3 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo 8:00-15:00
Di 8:00-12:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus X22, 392
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 2 HBauO einmalig um drei Jahre verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan	BSWinterhude
mit den Festsetzungen:	W4g
Teilbebauungsplan	TB279
mit den Festsetzungen:	von jegl. Bebauung freizuhaltende Fläche

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- **0004** baubeschreibung-1_REWE_Hamburg_Dorotheenstr.
116_122_Baubeschreibung_15.07.2026.pdf [baubeschreibung-
1_REWE_Hamburg_Dorotheenstr. 116_122_Baubeschreibung_15.07.2026.pdf]
- **0006** lageplan-1_Liegenschaftskarte mit WA_15.07.2026 [lageplan-
1_Liegenschaftskarte mit WA_15.07.2026.pdf]
- **0007** ansichten-1_REWE_Hamburg_Dorotheenstr.
116_122_Bildmontage_15.07.2026.pdf [ansichten-
1_REWE_Hamburg_Dorotheenstr. 116_122_Bildmontage_15.07.2026.pdf]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Hinweise

1. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72 Absatz 8 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite
<https://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html>
oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn"
<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502>
elektronisch ein.
2. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: <https://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 42804 - 6350
E-Mail: Umweltschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de

Auflagen

3. Allgemein:
Die beantragte Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten und zu betreiben, dass gemäß § 22 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
4. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind weder durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen zu gefährden, erheblich zu beeinträchtigen oder erheblich zu belästigen. Die Anlage ist den Antragsunterlagen entsprechend unter Einbeziehung der vorstehenden und im folgenden genannten immissionsschutzrechtlichen Auflagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Jede Änderung, die zu einer Belastung der Umwelt oder zu einer Gesundheitsgefährdung von Menschen führen kann, ist dem Bezirksamt Hamburg-Nord unverzüglich mitzuteilen.
5. Licht:
Die Beurteilung der von den beantragten Beleuchtungsanlagen erzeugten Lichtimmissionen erfolgt nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der aktuellen Fassung (im Folgenden LAI-Hinweise genannt).
6. Der Betrieb der beantragten beleuchteten Werbeanlagen darf nicht zu erheblichen Belästigungen durch Raumaufhellung oder Blendung führen. Durch entsprechende bauliche Ausführung ist sicherzustellen, dass die Lichtabstrahlung in Bereichen benachbarter schutzwürdiger Räume im Sinne der LAI-Hinweise (z. B. Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume, Büroräume) nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der LAI-Hinweise führt.
7. Die beleuchteten Werbeanlagen sind so zu errichten, zu betreiben, einzustellen und nötigenfalls zu dimmen, dass an den maßgebenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der LAI-Hinweise für die Raumaufhellung und die Blendung eingehalten werden. Insbesondere bei einem Betrieb innerhalb der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Werte für Aufhellung und Blendung eingehalten werden.

8. Die beantragten beleuchteten Werbeanlagen sind dimmbar zu gestalten.
9. Zur Vermeidung von direkten Blickverbindungen zu den Leuchtkörpern, sind die Leuchten so zu positionieren, auszurichten und nötigenfalls mit Blenden zu versehen, dass von den Immissionsorten (schutzwürdige Räume) keine direkte Blickverbindungen zu den Leuchtmitteln der Beleuchtungsanlagen besteht.
10. Auf den Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die Raumaufhellung und Blendung wird vorbehaltlich verzichtet, solange der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsstelle keine begründeten Hinweise über Lichtbelästigung durch die beleuchteten Werbeanlagen vorliegen. Liegen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsstelle begründete Hinweise über Lichtbelästigung vor, ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Aufforderung durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsstelle betreiberseitig unverzüglich durch eine geeignete Sachverständige oder einen geeigneten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Art und Umfang der lichttechnischen Ermittlungen sind im Voraus mit dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – Technischer Umweltschutz – abzustimmen. Der Nachweis (Sachverständigenbericht) ist dem Bezirksamt Hamburg - Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – Technischer Umweltschutz – unverzüglich vorzulegen.
11. Immissionsrichtwerte Raumaufhellung:
Die Aufhellung im Umfeld der Werbeanlagen wird durch die mittlere Beleuchtungsstärke in der Fensterebene beschrieben. An Immissionsorten (schutzwürdige Räume) im umliegenden Wohngebiet (u. a. Dorotheenstraße 116-130, Dorotheenstraße 109-117) sind gemäß Tabelle 1 der LAI-Hinweise die folgenden Immissionsrichtwerte für die mittlere Beleuchtungsstärke in Lux einzuhalten:
 - von 06:00 bis 22:00 Uhr: 3 lx,
 - von 22:00 bis 06:00 Uhr: 1 lx.
12. Immissionsrichtwerte Blendung:
Die maximal zulässige mittlere Leuchtdichte ist gemäß Abschnitt 5 der LAI-Hinweise zu ermitteln. Das Blendmaß k_s darf gemäß Abschnitt 5.2 der LAI-Hinweise den jeweils geltenden Immissionsrichtwert k für die Blendung nicht überschreiten. An Immissionsorten im umliegenden Wohngebiet (u. a. Dorotheenstraße 116-130, Dorotheenstraße 109-117)) sind gemäß Tabelle 2 der LAI-Hinweise die folgenden Immissionsrichtwerte k für die Blendung einzuhalten:
 - von 06:00 bis 20:00 Uhr: $k = 96$,
 - von 20:00 bis 22:00 Uhr: $k = 64$,
 - von 22:00 bis 06:00 Uhr: $k = 32$.

Hinweise

13. Nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BImSchG und der auf dem BImSchG gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen.
Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat somit, auch nach Erteilung der Genehmigung, die Befugnis und Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG geschützt ist.
14. Zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung der beleuchteten Werbeanlagen wird auf die unter Kapitel 6 der LAI-Hinweise genannten Maßnahmen hingewiesen.
15. Zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere wird auf die Maßnahmen und Hinweise in Anhang 1 der LAI-Hinweise verwiesen.
16. Bei der Wahl der Lichtfarbe sollte nach Möglichkeit eine Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin gewählt werden und kurzwelliges Licht (Blaulicht) vermieden werden.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Änderung
Gebäudeklasse:	Gebäudeklasse 5
Bauliche Anlage:	
Anlage / Einrichtung:	Werbeanlage
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nicht reines Wohngebäude